

BLV - CITES Ausfuhr

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Das CITES-Abkommen ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulation nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass gefährdete oder von Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel nicht übermässig ausgebeutet werden.

Artgeschützte Tiere und Pflanzen müssen bei der Ausfuhr von einem Zertifikat des [BLV](#) begleitet sein.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES [SR 453](#));
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES [SR 453.0](#));
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung [SR 453.1](#));
- [Liste](#) der bei der Ausfuhr anzumeldenden Exemplare.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BLV - CITES Ausfuhr». Grundsätzlich können jedoch Waren jeder Tarifnummer Bestandteile von geschützten Tieren oder Pflanzen enthalten. Ist dies der Fall, so muss der entsprechende Bewilligungspflicht- / Regulierungscode in der Zollanmeldung auch dann erfasst werden, wenn in Tares kein entsprechender Hinweis erfasst ist (**Generalklausel**).

1.4 Begriffe

Artgeschützte Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">- Tier- und Pflanzenarten gemäss den Anhängen I-III CITES CITES-Übereinkommen;- Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte;- Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können.
----------------------------------	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer artgeschützte Tiere oder Pflanzen ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung (CITES-Zeugnis) des BLV erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 310 «BLV - CITES Ausfuhr»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «BLV - CITES»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer (Nummer CITES-Zeugnis)- Bewilligungsinhaber- Bewilligungspositionsnummer- Spezifikation der Ware - lateinischer Namen- Effektive Menge Einheit- Effektive Menge Anzahl

3. Weitere Informationen

Beglaubigung von Dokumenten

Der Versender muss bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr artgeschützte Tiere oder Pflanzen, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind, der Zollstelle die notwendigen Dokumente zur Beglaubigung unterbreiten. Diese stempelt die Dokumente ab und gibt in den dafür vorgesehenen Feldern die effektiv ausgeführten Tiere oder Erzeugnisse an.